

# GESCHÄFTSORDNUNG DES UNION-YACHT-CLUB TRAUNSEE

Beschluss der Generalversammlung vom 27.1.2007

## § 1

Diese Geschäftsordnung ist eine Geschäftsordnung im Sinne des § 16 des Statuts des Union-Yacht-Club-Traunsee und dient der näheren Ausgestaltung einzelner Punkte obigen Status.

## § 2

Das Vereins- und Rechnungsjahr des Union-Yacht-Club-Traunsee entspricht dem Kalenderjahr, es beginnt jeweils mit 01.01. und endet am 31.12.

## § 3

(1) Die im Statut festgelegten Mitgliederkategorien Ehrenmitglieder, ausübende Mitglieder, beitragende Mitglieder, Jugendmitglieder gliedern sich in folgende Unterkategorien:

- I) Ehrenmitglieder
- II) ausübende Mitglieder
  - a) Vollmitglied
  - b) Anschlussmitglied
  - c) Junior
  - d) Vollmitglied auf Probezeit
  - e) Anschlussmitglied auf Probezeit
  - f) Junior auf Probezeit
- III) beitragende Mitglieder
  - a) außerordentliches Mitglied
  - b) Saisonmitglied
  - c) Junior - Saisonmitglied
  - d) förderndes Mitglied
  - e) eingeführter Gast
- IV) Jugendmitglieder
  - a) Jugendmitglied bis 10 Jahre
  - b) Jugendmitglied von 10 – 14 Jahre
  - c) Jugendmitglied von 14 – 18 Jahre

(2) Anschlussmitglieder sind ausübende Mitglieder, die Ehegatten, sonstige Lebensgefährten sowie Witwen und Witwer von Vollmitgliedern sind, sie genießen die vollen Mitgliedsrechte zu einem ermäßigten Mitgliedsbeitrag; Juniormitglieder sind Vollmitglieder unter 27 Jahren, die einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag bezahlen. Ab dem 25. Lebensjahr ist ein Nachweis zu erbringen, dass sie sich noch in Ausbildung befinden.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind ehemalige ausübende Mitglieder, welche aufgrund räumlicher oder zeitlicher Verhinderung die Clubanlagen zu benutzen, für unbestimmte oder bestimmte Zeit auf einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag herabgesetzt sind; bei Wiederbenützung der Clubanlagen kann der Status vom Vorstand mit und ohne Antrag wieder auf ausübendes Mitglied hinaufgesetzt werden.

Saisonmitglieder sind Mitglieder, welche die Anlagen jeweils für eine Saison voll nützen, sie können Liegeplätze zum Gasttarif in Anspruch nehmen; die Saisonmitgliedschaft ist für maximal 5 Jahre möglich. Der bezahlte Mehrbetrag gegenüber dem Status ausübendes Mitglied wird bei Übertritt in die Kategorie des ausübenden Mitgliedes zu 50% angerechnet.

Junioren-Saisonmitglieder sind Mitglieder unter 27 Jahren, welche die Anlagen jeweils für eine Saison voll nützen, sie bezahlen erhöhten Mitgliedsbeitrag und können Liegeplätze zu Normaltarif in Anspruch nehmen; die Junior-Saisonmitgliedschaft ist 5 Jahre, maximal aber bis zum 27. Lebensjahr möglich. Der bezahlte Mehrbetrag gegenüber dem Status Junior wird bei Übertritt in die Kategorie des ausübenden Mitgliedes zu 50% angerechnet.

Fördernde Mitglieder sind Personen, denen es ein Anliegen ist, den UYCT zu fördern.

Eingeführte Gäste sind Personen, welche als Gäste oder Mitsiegler von ausübenden Mitgliedern die Clubanlagen regelmäßig mitbenützen.

- (4) Die Einstufung von Jugendmitgliedern richtet sich nach dem Vereinsjahr, in welchem sie das entsprechende Lebensjahr vollenden.
- (5) Als Beitrittsjahr gilt jeweils das Vereinsjahr, in welchem der Beitrittsantrag als ausübendes Mitglied oder Jugendmitglied eingebracht wurde. Bei Mitgliedern, welche vor Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung beigetreten sind, kann bei Nichtvorliegen des effektiven Beitrittsdatums das Übertrittsdatum aus der Kategorie Jugendmitglied herangezogen werden.

## § 4

- (1) Die jeweils geltenden Mitgliedsbeiträge sowie Beitrittsgebühren sind in der Gebührentabelle (Anhang 1) geregelt. Die Gebührentabelle in jeweils gültiger Form bildet einen fixen Bestandteil dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag, die Beitrittsgebühr sowie alle sonstigen Beiträge und Gebühren können vom Vorstand bei förderungswürdigen Mitgliedern und Beitrittswerbenden teilweise oder zur Gänze erlassen oder gestundet werden. Förderungswürdigkeit liegt insbesondere bei Mitgliedern und Beitrittswerbenden vor, die
  - besondere Verdienste um den UYCT oder den Segelsport erbracht haben,
  - erfolgversprechende Regattasegler oder am Wege hierzu sind,
  - regelmäßig ehrenamtlich Arbeiten für den UYCT verrichten oder
  - sich in einer finanziellen Notlage befinden;maßgeblich ist hier jeweils eine Gesamtbetrachtung.
- (3) Mitglieder, welche mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, können vom Vorstand schriftlich gemahnt werden. Pro Mahnschreiben ist eine Mahngebühr zu bezahlen, die

Höhe der Mahngebühr ist in der Gebührentabelle (Anhang 1) festgesetzt.

#### § 5

Die Liegeplatzordnung (Anhang 2), Sportförderungsrichtlinien (Anhang 3), Flaggenordnung (Anhang 4) sowie die Kleiderordnung (Anhang 5) bilden in ihrer jeweils gültigen Fassung einen fixen Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

#### § 6

Wahlvorschläge sind als Anträge gemäß § 9 Abs.4 des Statutes zu qualifizieren und folglich schriftlich, mittels Telefax, E-Mail oder eines noch nicht bekannten neuen Kommunikationsmediums 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand einzubringen.

#### § 7

Die Wahl des Vorstandes und der Kassaprüfer erfolgt bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlages durch Handzeichen. Bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge erfolgt die Wahl durch schriftliche, geheime Abstimmung mittels Stimmzettel.

#### § 8

Für die Funktionen Kassier und Schriftführer sind bereits im Wahlvorschlag Stellvertreter zu nominieren und von der Generalversammlung als solche zu wählen. Der Präsident und der Vizepräsident sind von der Wahl zum Stellvertreter des Schriftführers und des Kassiers ausgeschlossen.

#### § 9

- (1) Der Vorstand verteilt seine Agenden im Rahmen einer Vorstandsgeschäftsordnung auf seine Mitglieder.
- (2) Sollte keine Vorstandsgeschäftsordnung erlassen werden, so gilt der angenommene Wahlvorschlag als Vorstandsgeschäftsordnung.
- (3) Die Vorstandsgeschäftsordnung muss stets statutenkonform sein und darf jene Obliegenheiten, welche durch das

Statut (insbesondere § 13) einzelnen Vorstandsmitgliedern zugeteilt sind, nicht abweichend zuordnen.

#### § 10

- (1) Der Höchstbetrag, über den der Vorstand pro Geschäftsjahr außerhalb des genehmigten Voranschlages, das Verfügungsrecht hat, ist in der Gebührentabelle (Anhang 1) geregelt.
- (2) Der Höchstbetrag, über den jedes einzelne Mitglied des Vorstandes pro Vereinsjahr, außerhalb des genehmigten Voranschlages in seinem Aufgabenbereich das Verfügungsrecht hat, ist in der Gebührentabelle (Anhang 1) geregelt.

#### § 11

- (1) Unstrittige Zahlungsrückstände von Mitgliedern gegenüber dem Verein gelten nicht als Streitigkeiten gemäß § 15 Abs.1 des Statuts.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, gegen säumige Mitglieder, ohne Zwischenschaltung eines Schiedsgerichtes, gerichtliche und außergerichtliche Schritte zu unternehmen.

#### § 12

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung inklusive der Anhänge, welche einen fixen Bestandteil der Geschäftsordnung bilden, gegen zwingendes Recht oder die Statuten verstoßen, bleiben sämtlichen anderen Punkte voll inhaltlich aufrecht.
- (2) Unzulässige Bestimmungen sind dergestalt auszulegen, als die dem Zweck der Bestimmung am nächsten kommende zulässige Regelung als festgelegt gilt.

#### § 13

Soweit in dieser Geschäftsordnung, sowie ihren Anhängen, personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Personen weiblichen und männlichen Geschlechts in gleicher Weise.